Allgemeine Bedingungen für den Fahrradschutzbrief

Zusatzbedingungen ARCD-Fahrradschutzbrief (ZAF 01.01.2023)

Für den ARCD-Fahrradschutzbrief gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Rechte und Pflichten, Zustandekommen

Die Rechte und Pflichten aus dem ARCD-Fahrradschutzbrief ergeben sich aus den "Zusatzhedingungen ARCD-Fahrradschutzbrief (ZAF 01 01 2023)" der ADI FR Versicherung AG. Der ARCD e. V. hat zugunsten der Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Mit dem Zustandekommen der Mitgliedschaft beim ARCD e. V. werden Sie in den Schutzbereich des Gruppenversicherungsvertrages einbezogen. Versicherungsnehmer ist der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V., vertreten durch die Auto & Reise GmbH, Bad Windsheim.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Im Schadenfall können Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nur gegenüber dem ARCD e. V. und nicht direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen. Der ARCD e. V. delegiert die Abwicklung der Schadenfälle im Auftrag des Versicherers an seine Tochtergesellschaft Auto & Reise GmbH.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, sobald Ihnen das Bestätigungsschreiben und die Vertragsunterlagen für Ihre ARCD-Mitgliedschaft zugegangen sind – frühestens jedoch ab dem schriftlich mitgeteilten Beginndatum Ihrer ARCD-Mitgliedschaft. Der Leistungsanspruch ruht, solange fällige Mitgliedsbeiträge außerhalb der Zahlungsfrist liegen. Für Schadenfälle, die während eines Zahlungsrückstands eintreten, besteht auch bei Bezahlung kein rückwirkender Leistungsanspruch.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch der Versicherungsschutz

Der ARCD e. V. kann den Schutzbrief gegenüber seinen Mitgliedern jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der ARCD e. V. wird die Interessen der Mitglieder berücksichtigen und über

Beitragszahlung für den Schutzbrief

Die Beiträge zahlt ARCD e. V.. Sie sind mit dem Mitgliedschaftsbeitrag abgegolten.

Bedingungsänderungen

Der Versicherer und der ARCD e. V. können einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Gesetzesänderungen, die die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beeinflussen,
- Veränderung der Rechtsprechung mit unmittelbarer Wirkung auf den Versicherungsvertrag,
- uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleis-tungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden sowie durch
- uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und wenn dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Vertragsleistungen stört. Die veränderten Regelungen dürfen isoliert oder zusammen mit anderen Vertragsregelungen nicht dazu führen, dass Sie schlechter gestellt sind als bei Vertragsschluss.

Der ARCD e. V. ist berechtigt, einer vom Versicherer veranlassten Bedingungsänderung zuzustimmen, wenn die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind

Über mögliche Veränderungen informieren wir Sie schriftlich sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen.

Allgemeine Versicherungsbedingung für den ARCD-Fahrradschutzbrief (ZAF)

Inhaltsverzeichnis

- Wer ist versichert? Was ist versichert?
- Hilfe bei Fahrradausfall
- Personenbezogene Hilfeleistungen
- Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?
- Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?
- Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- Verjährung
- Zuständiges Gericht
- Anzuwendendes Recht
- Verpflichtungen Dritter

Anhang mit Erklärung wichtiger Begriffe

Diese Bedingungen ergänzen die "Allgemeinen Versicherungs-bedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief" (AVAR 01.01.2023) um die zusätzliche Absicherung von Fahrrädern.

1 Wer ist versichert? Was ist versichert?

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für

- · Sie als ARCD-Mitglied,
- Ihren ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner und minderjährigen Kinder, jeweils mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebend.

Versicherte Fahrräder

Versichert sind alle Fahrräder inkl. Fahrräder mit einer Motorunterstützung bis max. 250 Watt und max. 25 km/h,

- die durch eine der oben genannten versicherten Personen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts genutzt wurden, egal ob es sich dabei um eigene oder geliehene Fahrräder handelt. Für geliehene Fahrräder beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Schadenereignisse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - siehe 1.3.
- Außerdem versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger (z. B. Kinder- oder Lastenanhänger) mit einer maximalen Zuladungslast von 50 kg.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Fahrräder, die versicherungs- und/oder zulassungspflichtig
- Fahrräder sowie -anhänger, die gewerblich/beruflich aenutzt sind
- Fahrräder mit mehr als drei Rädern
- · Fahrräder mit einem Dach (z. B. Rikscha)
- Fahrräder, die technisch verändert wurden, sodass eine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr gemäß StVZO nicht
- Fahrräder, die polizeilich beschlagnahmt oder sichergestellt
- · Fahrräder, die zum Zeitpunkt der Nutzung nicht verkehrssicher sind.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse bei Reisen* in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres für eigene Fahrräder. Für geliehene Fahrräder beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schadenereignisse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die unter Punkt 2 "Hilfe bei Fahrradausfall" aufgeführten Leistungen erfolgen entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

1.4 Leistungsort

Die Leistungen dieses Schutzbriefes werden nicht am Schadenort*, sondern am Leistungsort* erbracht. Als Leistungsort* wird der Ort bezeichnet, welcher gemäß Straßenverkehrsordnung durch ein Abschleppfahrzeug erreichbar und dem Schadenort* am nächsten ist.

Es besteht nur Leistungsanspruch, wenn Sie ausschließlich die ARCD-Notrufzentrale mit der Abwicklung beauftragen Sie erreichen uns in Deutschland, an 365 Tagen rund um die Uhr unter Telefon 0 98 41 / 4 09 49, aus dem Ausland unter 0049 98 41 / 4 09 49.

Leistungsanspruch aus diesem Schutzbrief besteht für maximal drei Schadenereignisse pro Kalenderjahr. Die Höchstersatzleistung aus dem Fahrradschutzbrief je Schadenfall und für alle Schäden eines Kalenderiahres ist auf 2.000 € begrenzt. Wird die maximale Summe bereits durch eine geringe Anzahl an Schäden erreicht, dann kann für die folgenden Schadenfälle des gleichen Jahres keine Leistung mehr in Anspruch genommen werden.

2 Hilfe hei Fahrradausfall

Was geschieht, wenn ein Fahrrad wegen einer Panne*, eines Unfalls* oder eines Total- bzw. Teilediebstahls* ausfällt?

Bei einem Total- bzw. Teilediebstahl* muss das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert gewesen sein. Zusätzlich ist der Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

In diesen Fällen erbringen wir folgende Leistungen:

Notrufzentrale

Sollte es zu technischen Problemen bei einem abgesicherten Fahrrad kommen, dann stehen wir Ihnen an 365 Tagen rund um die Uhr zur Suche einer nächstgelegenen Fahrradwerkstatt zur Verfügung. Darüber hinaus auch für alle abgesicherten Leistungen.

Weitere Leistungen ab 10 km Entfernung

Wenn der Schadenort* mindestens 10 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland entfernt liegt, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Abtransport des Fahrrads

Wir sorgen für den Transport des Fahrrads vom Leistungsort* zur nächstgelegenen Fahrradwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung. Liegt der Wohnort näher als die nächstgelegene Fahrradwerkstatt, erfolgt der Abtransport des Fahrrads zum Wohnort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in der wie unter 1.5 ge-regelten Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen Die Kosten umfassen auch den Transport des mit dem Fahrrad mitgeführten Gepäcks.

Sollte eine Pannenhilfe am Leistungsort* durch den von uns beauftragten Partner in zumutbarer Zeit erfolgen können, wird eine Reparatur vor dem Abtransport des Fahrrads am Leistungsort* versucht. Die Kosten werden hierfür von uns, wie unter 1.5 geregelt, übernommen.

Kosten für Ersatzmaterial übernehmen wir nicht

2.2.2 Weitere Leistungen

Kann die verkehrssichere Fahrhereitschaft des Fahrrads nach dem Abtransport zu einer Werkstatt nachweislich am gleichen Tag nicht wiederhergestellt werden, helfen wir Ihnen bei Organisation Ihrer Weiter- oder Rückfahrt bzw. Ihrer Übernachtung. An den Ihnen daraus entstehenden und nachzuweisenden Kosten - auch für ein Leihfahrrad - beteiligen wir uns mit insgesamt max. 100 €.

2.2.3 Fahrradrücktransport

Wenn das Fahrrad am Leistungsort* oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden kann, sorgen wir für den Transport zu einer Fahrradwerkstatt an einem anderen Ort. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad.

Die Kosten für den Transport Ihres Fahrrads übernehmen wir im Rahmen der unter 1.5 geregelten Höchstbeträge. Dies jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für den Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz* in Deutschland.

Sollte der Akku Ihres Fahrrads beschädigt sein oder beschädigt sein können, dann übernehmen wir den Rücktransport Ihres Fahrrads ohne den dazugehörigen Akku. Die Kosten für die Entsorgung Ihres Akkus sind von Ihnen zu tragen.

3 Personenbezogene Hilfeleistungen

Leistungen wie der Krankenrücktransport, der Krankenbesuch, die Rückholung von Kindern oder Such-, Rettungs- und Bergungs-kosten sind im ARCD-Schutzbrief (AVAR 01.01.2023) für die unter "1.1 versicherte Personen" aufgeführten Personen enthalten

4 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?

- Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde
- Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie
- Sie haben den Schaden vorsätzlich* herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig* herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig* verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht berechtigt waren, das Fahrrad zu fahren.
- Wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer fahrradsportlichen Veranstaltung, Parcours oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben. Davon ausgeschlossen sind Fahrveranstaltungen, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit zum Ziel haben (Prüfungen, Übungsfahrten).
- Wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmä-Bigen Vermietung verwendet haben.
- Wir leisten auch nicht für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde. Die Kosten für die Entsorgung Ihres Akkus sind von Ihnen zu tragen.
- Wenn ein Defekt bzw. Mangel am Fahrrad nicht behoben wurde und dadurch ein Schadenereignis eintritt.

Allgemeine Bedingungen für den Fahrradschutzbrief

4.2 Wir leisten ebenfalls nicht:

- 4.2.1 Wenn die Leistungserbringung aufgrund von Krieg, inneren Unruhen, terroristischen Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, verhängten Sanktionen, Erdbeben oder Kernenergie eingeschränkt bzw. unmöglich ist.
- 4.2.2 Wenn durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ein Gefahrenumstand (siehe 4.2.1) bereits bei Reiseantritt bzw. bei Einreise in das jeweilige Land bzw. die jeweilige Region
- 4.2.3 Wenn Sie oder eine mitversicherte Person an einer ansteckenden Infektionskrankheit leiden und keine Möglichkeit eines adäquaten Schutzes für von uns beauftragte Personen be-

Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

Sonstige Hinweise

- Eine Kostenerstattung erfolgt nur aufgrund nachgewiesener tatsächlich entstandener Kosten. Eine pauschale oder fiktive Abrechnung ist nicht möglich.
- 4.4.2 Durch ein Schadenereignis entstandene Unannehmlichkeiten oder Zeitverlust können nicht vergütet werden.

5 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu

Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, verpflichten Sie sich als Versicherungsnehmer:

Den Schadenfall zu melden.

- Sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr.
- Den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen zu beachten.
- 5.1.4 Folgendes ist unbedingt zu tun:
 - Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
 - Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf
- Verlangen zur Verfügung stellen. 5.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?

- 5.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich* verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- 5.2.2 Bei grob fahrlässiger* Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen, dann kann dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt. Der Schutz entfällt jedoch nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig* verletzt
- 5.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls.
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit* arglistig verletzt haben.

6 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt das auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte mitversicherter Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als ARCD-Mitglied zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind: Auch Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende. nicht eheliche Lebenspartner können Ansprüche geltend

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte

Sind wir dem ARCD-Mitglied gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

7 Veriährung

Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

8 Zuständiges Gericht

Klagen gegen uns

Klagen gegen uns können Sie bei folgenden Gerichten ein-

- Bei dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* zuständig ist
- Bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder unsere Niederlassung zuständig ist.

Klagen gegen Sie

Klagen gegen Sie können wir an folgendem Gericht einreichen: • Dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* örtlich zuständig ist.

Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz* oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung außerhalb Deutschlands verlegt haben oder dieser nicht bekannt ist, dann klagen wir bei dem Gericht am Sitz unseres Versicherungsunternehmens. Oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung

9 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

10 Verpflichtungen Dritter

- Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versiche-rer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung
- Wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor. Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht wird.
- Wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben, dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

Anhang

Wichtige Begriffe (im Text mit Sternchen *) - verständlich

.Ausland"

Das sind alle Orte, die in Ländern liegen, die unter 1.3 genannt wurden, außer Deutschland.

"Grobe Fahrlässigkeit" liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellen bzw.

"Leistungsort"

Als Leistungsort wird der Ort bezeichnet, an dem die Hilfsleistungen den Möglichkeiten und Umständen entsprechend direkt erbracht werden und welcher gemäß Straßenverkehrsordnung durch ein Abschleppfahrzeug erreichbar und dem Schadenort am nächsten ist.

.Obliegenheit"

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z. B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich* anzeigen.

Das ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, welcher den Fahrtantritt oder die Weiterfahrt nicht ermöglicht. Keine Panne liegt vor bei fehlendem Reifendruck, der durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann, oder bei entladenem oder entwendetem Akku.

Eine Reise liegt vor, wenn die versicherte Person sich mehr als 10 km (Luftlinie) vom Wohnsitz entfernt aufhält. Im Geltungsbereich des Schutzbriefes besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als sechs Wochen seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.

.Schadenort"

Als Schadenort wird der Ort bezeichnet, an welchem das Schadenereignis zuerst eingetreten ist.

Ständiger Wohnsitz

Das ist der Ort, an dem Sie polizeilich gemeldet sind, sich überwiegend aufhalten und den Sie dem ARCD als Adresse genannt haben.

"Total- bzw. Teilediebstahl"

Totaldiebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen. Ein Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem

Ein Teilediebstahl liegt vor. wenn Teile entwendet wurden, die der Verkehrssicherheit des Fahrrads dienen oder ohne diese Teile eine Weiterfahrt nicht möglich ist.

Bei "Hilfe bei Fahrradausfall" (Punkt 2) verstehen wir unter Unfall Folgendes: Jedes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkt und infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen - obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.